

BORUSSIA MERZIG e.V.

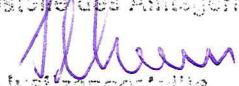
Fassung 29.04.2006

SATZUNG

FINANZORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG

SPORTSTÄTTENORDNUNG


Justizangestellte

Vereinsatzung BORUSSIA MERZIG e. V.

Fassung 29.04.2006

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er ist Mitglied in den Verbänden der jeweils betriebenen Sportarten.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Gewährleistung eines geregelten und ordnungsgemäßen Wettkampfbetriebes
 - b. Durchführung eines organisierten Trainings
 - c. Ausrichtung von Turnieren
 - d. Vermittlung bzw. Organisation einer Ausbildung von interessierten Mitgliedern zu Übungsleitern, Betreuern oder Schiedsrichtern
 - e. Förderung der Gemeinschaft durch außersportliche Aktivitäten

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BORUSSIA MERZIG und hat seinen Sitz in D – 66663 Merzig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Sportfreund werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
3. Alle Mitglieder des ``Fördervereines Borussia Merzig e. V.`` sind gleichzeitig inaktive Mitglieder der Borussia Merzig e. V.
4. Aktive und inaktive Mitglieder der Abteilungen ``Thai - Boxen`` und ``Turnen und Gymnastik`` bzw. einer anderen, nicht der Basketball – Abteilung zugeordneten Sportabteilung haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gem. §§ 12, 13 und 14. Grund für diesen Stimmrechtsausschluß ist die im Vergleich zur Basketballabteilung stark verkürzte Mindestmitgliedschaftsdauer, die nach 6 Monaten jederzeit beendet werden kann. Damit ist in der Regel eine sehr enge, zeitlich begrenzte Mitgliedschaft in der Borussia Merzig e.V. verbunden. Deshalb soll diese Mitgliedsgruppe keine Entscheidungen treffen können, die auf die mittel- und langfristige Vereinsentwicklung Einfluß nehmen würden.
5. Auf den Mitgliedsanträgen ist die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sportabteilung sowie der

Status ``aktiv`` oder ``inaktiv`` anzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Dies gilt **nicht** für die oben in § 3 Absatz 3 und Absatz 4 genannten Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters des Fördervereines Borussia Merzig e. V. gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung des Fördervereines Borussia Merzig e. V. in der Fassung vom 05.02.2000 sowie der jeweiligen Abteilungsleiter der Sportabteilungen.
2. Die Mitglieder einschließlich der in § 4 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz genannten Personen haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Das gilt nicht für die in § 3 Absatz 3 und Absatz 4 genannten Mitgliedsgruppen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
Machen inaktive Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden sie beitragspflichtig gemäß der jeweilig gültigen Finanzordnung.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluß.
3. A) Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann der Austritt frühestens zum Ablauf des zwölften Monats, gerechnet vom ersten Tag der Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung erfolgen; danach kann der Austritt nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten erklärt werden.
B) Abweichend von § 5 Absatz 3 A) beträgt die Mindestmitgliedschaftsdauer in der Abteilung: `` Thai – Boxen `` 6 Monate gerechnet vom ersten Tag der Mitgliedschaft .Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit zum jeweiligen

Ende der Mindestmitgliedschaftsdauer erklärt werden.

C) Abweichend von § 5 Absatz 3 A) beträgt die Mindestmitgliedschaftsdauer in der Abteilung: `` Turnen und Gymnastik `` 6 Monate gerechnet vom ersten Tag der Mitgliedschaft .Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit zum jeweiligen Ende der Mindestmitgliedschaftsdauer erklärt werden.

4. Der Ausschluß erfolgt

- a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- b. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- c. aus sonstigen Gründen.

5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6. Gegen den Ausschließungsbeschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Hiernach entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluß.

7. Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.

8. Wird ein Vereinsausschlußverfahren gegen ein gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung inaktives Mitglied eingeleitet, so wird der `` Förderverein Borussia Merzig e. V. `` darüber informiert mit der Bitte um Prüfung, ob ein Ausschlußverfahren gemäß § 5 Absatz 4 Unterabsatz 4.4. der Satzung des Fördervereines Borussia Merzig e. V. eingeleitet werden kann. Bekleidet das Mitglied, gegen das ein Ausschließungsverfahren aus der Borussia Merzig e. V. eröffnet worden ist, gleichzeitig das Amt des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im `` Förderverein Borussia Merzig e. V. `` und ist es damit gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe h) dieser Satzung als Fördervereinsbeisitzender stimmberechtigtes Vorstandsmitglied in der Borussia Merzig e. V., so darf ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ausschlußverfahrens aus der Borussia Merzig e. V. zwingend nur noch der Vertreter des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters an den Vorstandssitzungen der Borussia Merzig e. V. teilnehmen.
Die Stimmberechtigung des Fördervereinbeisitzers bzw. dessen Stellvertreters im Vorstand und in der Mitgliederversammlung der Borussia Merzig e. V. erlischt, wenn gegen diese Person, ein Ausschließungsverfahren aus der Borussia Merzig e. V. eröffnet ist.

9. Wird ein Vereinsausschlußverfahren gegen ein gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung genanntes Mitglied eingeleitet, welches gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe i) dieser Satzung als Abteilungsleiter stimmberechtigtes Vorstandsmitglied in der Borussia Merzig e. V. ist, so darf ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Ausschlußverfahrens aus der

Borussia Merzig e. V. zwingend nur noch der Vertreter des/der Abteilungsleiters/ Abteilungsleiter an den Vorstandssitzungen der Borussia Merzig e. V. teilnehmen.

Die Stimmberechtigung des/der Abteilungsleiters/ Abteilungsleiter bzw. dessen /deren Stellvertreters / Stellvertreter im Vorstand und in der Mitgliederversammlung der Borussia Merzig e. V. erlischt, wenn gegen diese Person ein Ausschließungsverfahren aus der Borussia Merzig e. V. eröffnet ist.

10. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen; eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach der jeweils geltenden Finanzordnung richtet.
2. Der Beitrag ist auch dann für den vollen Monat zu zahlen, wenn das Mitglied während dieses Monats ausgeschlossen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Der anteilige Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Quartals per Lastschrift eingezogen. Erfolgt der Eintritt in den Verein im Laufe eines Jahres, so wird der Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom Eintritt bis zum Ende des laufenden Quartals sofort eingezogen.
5. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des fälligen Beitrages untersagt werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Die durch Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehenden Kosten trägt das Mitglied.
7. Die inaktiven Mitglieder gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung sind beitragsfrei gestellt. Eine Beitragspflicht entsteht erst bei Aufnahme sportlicher Aktivitäten und der damit zusammenhängenden Nutzung der Ausrüstungsgegenstände, Sportstätten und Trainingsangeboten der Borussia Merzig e. V.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vorstands sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 8 der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus

- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassierern
 - e. Zeugwarten
 - f. Pressewart
 - g. Jugendwart
 - h. Fördervereinsbeisitzer
 - i. Abteilungsleiter(n)
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: der stellvertretende Vorsitzende macht von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 3. Der Vorstand mit Ausnahme des Fördervereinbeisitzers wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
 4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende innen einer Woche eine zweite Vorstandssitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
 6. Der Fördervereinbeisitzer ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und wird vom: `` Förderverein Borussia Merzig e. V. `` entsandt.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftverkehr des Vereins. Der Geschäftsführer führt die Versammlungsprotokolle.
4. Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat dem Vorstand jederzeit Einblick in die Buchführung zu gewähren. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.
5. Der zweite Kassierer unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
6. Die Zeugwarte sind verantwortlich für die Pflege und Bereitstellung der für den Spiel- und Trainingsbetrieb erforderlichen Geräte und für die Ausstattung der Vereinsräumlichkeiten mit Hausratsgegenständen. Sie führen eine Bestandsliste über

sämtliche vereinseigene Materialien wie z. B. Trikotsätze, Sportgeräte, Ballnetze, Ballschränke, Kampfgerätausrüstung, Elektrogeräte und – kabel, Hausrat, Schlüssel u.s.w. Bei notwendigen Reparaturen oder Ersatzbeschaffung unterrichten sie sofort den Vorstand unter Benennung der zu reperaturierenden oder zu ersetzenden Materialien.

7. Der Pressewart ist für eine objektive Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit zuständig. Er arbeitet in enger Verbindung mit dem Vorstand.
8. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand sowohl in sportlichen als auch in außersportlichen Belangen. Zur Förderung des Zusammenhaltes und Gemeinschaftssinnes der Jugendlichen organisiert er unter anderem außersportliche Veranstaltungen (Ausflüge, Kinobesuche, Grillfeste, Aushandeln von Rabatten für Vereinsmitglieder in Geschäften u. ä.).
Der Jugendwart soll mit den Eltern der Jugendlichen in Kontakt bleiben, um diese nach Möglichkeit zu motivieren, sich im Rahmen der ehrenamtlichen Jugendarbeit im Verein zu engagieren. Dazu zählt zum Beispiel der Transport der Jugendmannschaften zu den jeweiligen Spielorten durch Einrichten von Fahrgemeinschaften, Mithilfe bei Vereinsfesten u.s.w. "
9. Der Fördervereinsbeisitzer koordiniert alle Aktivitäten des Fördervereins Borussia Merzig e. V. mit der Borussia Merzig e. V. und umgekehrt und sorgt für einen reibungslosen Informationsfluß zwischen beiden Vereinen.
10. Der/die jeweilige/jeweiligen Abteilungsleiter sorgt/sorgen für den reibungsfreien Ablauf des Spiel- und Trainingsbetriebes seiner/ihrer Sportabteilung(en)

§ 10 Vereinsausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsausschüsse bilden, die ihn in seinen Aufgaben unterstützen.

§ 11 Abteilungsorganisation, Haftungsausschluss, salvatorische Klausel

- 10 1. Jede Abteilung hält jährlich einmal eine Abteilungsversammlung ab.
Sie ist 2 Wochen vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntmachung erfolgt
11 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig
12 `` Neues aus Merzig `` unter Vereinsnachrichten der Borussia Merzig e.V.
- 13 2. In diesen Abteilungsversammlungen haben nur die in der Abteilung aktiv tätigen Mitglieder Zutritt und Stimmrecht.
3. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, haben in allen diesen Abteilungsversammlungen Sitz und Stimme. In diesen Abteilungsversammlungen beraten die Abteilungen ihre Tätigkeit. Zu den regelmäßigen Beratungspunkten zählen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Abteilungsleiters,
 - b) Bewertung der sportlichen Aktivitäten;
4. Alle Abteilungen können nur abteilungsinterne Probleme in ihren Abteilungsversammlungen beraten und sind zur Abgabe von Willenserklärungen Dritten gegenüber nicht berechtigt. Die Abteilungsleiter dürfen keine Anschaffungen im Namen der Borussia Merzig e.V. für die jeweiligen Abteilungen tätigen. Dieses liegt ausschließlich im Kompetenzbereich des Geschäftsführers der Borussia Merzig e.V.,

wozu ein entsprechender Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden muß.

5. Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Kassierer und Geschäftsführer sowie der Protokollführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Sportstätten, Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch Versicherung(en) gedeckt sind.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Sachen sowie für nicht im Eigentum des Vereins stehenden Sachen wie z.B. kreiseigenes Mobiliar, Sportgeräte u.s.w. übernimmt der Verein keine Gewähr.

Bei unvorhergesehenen Störungen des Trainingsbetriebes oder sonstigen die Ausübung des Vereinszwecks behindernden Ereignissen haftet der Verein nicht.
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

7. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung oder in der Geschäfts-, Finanz- oder Sportstättenordnung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung/ Geschäfts-/Finanz- oder Sportstättenordnung hiervon unberührt.

Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher öffentlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig: ``Neues aus Merzig``.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Möglichkeit, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen jedoch bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Fördervereinbeisitzers,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer

haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch – und Kassenführung habe sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. die Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
6. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
4. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Satzung dies zuläßt und kein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 6. aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer sowie dem einladenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Vereinswechsel von Spielern kann die Borussia Merzig e.V., eine Ablösesumme von anderen Vereinen verlangen, oder sofern die Kassenlage dieses zuläßt, an andere Vereine zahlen.
Sofern die Satzungen der jeweiligen Sportverbände, denen die Borussia Merzig e.V. angehört, bezüglich des Vereinswechsels von aktiven Sportlern obligatorische Bestimmungen enthalten, werden diese befolgt.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 19 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche Krebshilfe.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.04.2006 wurden folgende Satzungstexte der Fassung vom 04.02.2000 geändert, ergänzt, neu gefaßt bzw. neu eingefügt:

- § 3 Absatz 4: neu eingefügt
- § 3 Absatz 5: neu eingefügt
- § 4 Absatz 1: geändert
- § 4 Absatz 2: geändert
- § 5 Absatz 3: geändert
- § 5 Absatz 9: neu eingefügt
- § 5 Absatz 10: vormals § 5 Absatz 9 (wortgleich)

- § 6 Absatz 4: geändert
- § 8 Absatz 1 Ziff. i): geändert
- § 9 Absatz 10 geändert
- § 11: neu eingefügt
- § 12 Absatz 2: vormals § 11 (geändert)
- § 13 vormals § 12 (wortgleich)
- § 14 Absatz 1 vormals § 13 (geändert)
- § 15 vormals § 14 (wortgleich)
- § 16 vormals § 15 (wortgleich)
- § 17 vormals § 16 (wortgleich)
- § 18 vormals § 17 (wortgleich)
- § 19 vormals § 18 (wortgleich)

Die obigen Satzungsänderungen treten mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
